Germ. sp.
107

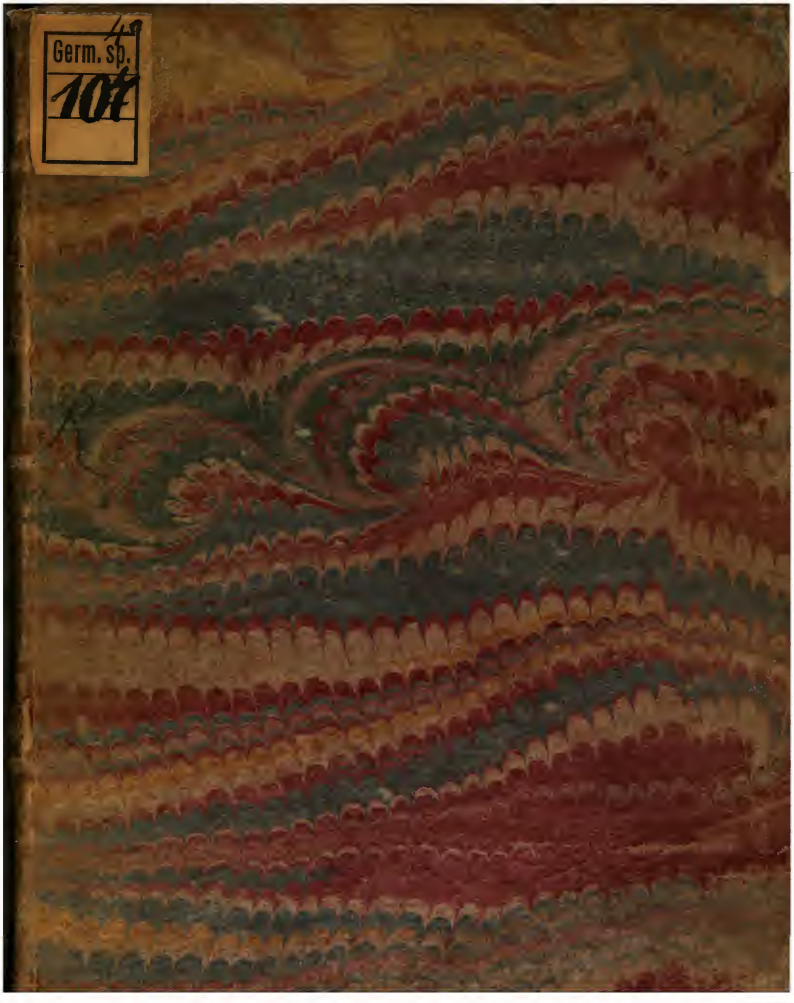

40 Germ. spec. 107.

<36611667310012

<36611667310012

Bayer. Staatsbibliothek

Probe und Muster Pfältzischer Alterthümer,

Oder:

Die von Altersher stark

Bevölckerte Pfaltz,

Bey Gelegenheit

der Theils beschehenen; Theils bevorstehenden

Pfältzischen Lands-Huldigung wie überhaupt;

so Insonderheit der heutigen

Pfältzischen Residentz-Stadt Mannheim.

Anfangs zu einiger Nachricht

Vom Alter und ersten wahren Ursprung

Dieser nunmehro berühmten Haupt-Stadt der

Chur-Pfaltz

Beschrieben, jetzo aber denen Liebhaber dergleichen

Schrifften zu gefallen

Herausgegeben

Von Philipp Wilhelm Ludwig Fladt.

Heilbronn, verlegts Paul Straub Buchhändler allda. 1744.

CICERO *in Oratore Cap.* 32.

Habet autem ut in ætatibus auctoritatem ſenectus; ſic in Exemplis antiquitas; quæ quidem apud me ipſum plurimum valet.

GEORGIUS FABRITIUS *in præfat. de Viris illuſtr. ſeu Hiſtor. ſacr.*

Omnes igitur, qui monumenta aut gentium, aut Urbium, aut Familiarum conſervant, operam navant ſalutarem & Regibus & Reipublicæ.

Dem
Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn
HERRN

CAROLO THEODORO,

Pfaltz-Graffen bey Rhein,

Des
Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſtern
Und

Churfürſten,

In Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogen, Fürſten zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenſperg, Herren zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigſten Herrn.

Der
Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen/
FRAUEN
ELISABETHÆ
AUGUSTÆ
Churfürstin
Von der Pfaltz/
Pfaltz-Gräffin bey Rhein,
Gebohrner
Hertzogin zu Sultzbach/ Gülich/ Cleve und
Berg ꝛc. ꝛc.

Meiner Gnädigsten Frauen.

Ubergiebt hiermit dieſe Chur-Pfältziſche Alterthümer in aller Unterthänigkeit / und demüthigſter Pflicht-ſchuldigſter Devotion

Der Verleger

Paul Straub, Buchhändler
in Heilbronn.

Anno Chriſti.

Betrachtung
einiger
Pfältziſcher Alterthümer, ꝛc.
Nebſt
Gründlicher Nachricht
Vom Alter und Erſten Urſprung
Der Stadt Mannheim.

§. 1.
Vortrag.

Nutzen der Alterthümer.

NIchts iſt Menſchen und Weltlichen Dingen natürlicher, oder ihrer Eigenſchafft gemäßer, als ihr Verderben, das Verweßen, und ihr Untergang. Dann der auß der inneren Schule der Philoſophen hergenommene Spruch des Weißen Königs Salomons; daß der Staub wieder zur Erden kommen muß, wie er geweſen, (a) bleibt richtig; und

A iſt

(a) Vid. Eccles. oder Prediger Salom. cap. 12. vers. 7. conf. cap. 1. vers. 10. & 11. & cap. 2. vers. 16.

Anno Christi. ist zu allen Zeiten wahr befunden worden; dahero längsteus zahlreiche Völcker gar verschwunden, und unglaublich große Heere gäntzlich zu nichte worden, wie unter andern der alte Römische Geschichtschreiber Flavius Vopiscus (b) gar schön schreibet, und mit vieler Geschicklichkeit davon raisonniret. Diß ist eine Haupt-Ursach mit, warum man das Alter so hoch veneriret; grosse Städte, gantze Völcker, und weitläufftige Länder einen sonderbahren Ruhm und Ehre darinnen suchen, je älter man deren Ursprung machet, und ihre erste Grundlegung finden kan. Ja aus je ältern Zeiten man dabey Merckmahle aufzuzeigen und darzulegen weiß; je gröfserer und herrlicher Nahme wird ihnen alsdann zugeschrieben, dann dardurch beweisen sie ihre lange Wehrung und so fast beständige Dauer, die auch keine Zeit, welche sonst die Verzehrerin aller Dingen genennet wird, außlöschen und vertilgen können.

§. 2.

Pfälzische Alterthümer.

Die Alterthümer werden daher in verschiednen Ländern untersucht, ins besonder auch in der Pfaltz,

WEr nur hier auch bey uns, wie in andern Ländern, die Pfältzische Alterthümer alle untersuchen wolte, würde Gelegenheit haben, bald ein gantzes Buch davon zu verfertigen; darinn ihme besonders der wegen seiner Gelahrtheit und rahren Wissenschafften sonderlich berühmte, vormahlen vortreffliche, Pfältzische Vice-Præsident, Marquardus Freherus, vorgegangen. (c) Es wäre hiebey zu wünschen, daß deshalb

(b) Vopiscus *in vita Carii, Numeriani & Carini, cap. 1. 2. & 3.*

(c) Marquard. Freherus *in originibus Palatinis*, die zuerst Anno 1599. in 4. in der Comelianischen Heydelbergischen Druckerey

deshalb mehrere Sorge getragen, und bey Nachgrabung anderer Dingen, die gefundene und hervorkommende Alterthümer, deren in vorigen Zeiten viele sich ergeben, und von anderen theils in Kupffern vorgestellet, theils sonsten beschrieben worden, (d) auch jetzo noch besser beobachtet, und conserviret würden, damit nicht durch eine ungeschickte Hand, was doch selbst die sonst alles verzehrende Zeit erhalten, vernichtet und ruiniret werde. Anno Christi.

Von Oppenheim.

ES sind mir selbsten davon verschiedene Exempel bekandt, und gibt sonderlich die Gegend bey Oppenheim den dasigen Einwohnern Gelegenheit etwas genauer darauf zu achten. Hier werden nicht nur öffters von gemeinen und armen Leuten bey Anwachsen des Rheins, wann selbiger wieder gefallen, da bey dem grossen Wasser das Ufer weit abgespiehlet, und so der Grund ausgewühlet worden, im Nachsuchen verschiedene alte Römische Müntzen, wie ich deren vormahls verschiedene, sonderlich von Cæsar

doch nicht allemal wohl conservirt, und inacht genommen, deren einige spur zu Oppenheim, sonderlich werden daselbst Römi-

ckerey zum Vorschein kommen, und also Herr Senckenberg *in fab. judic. palat. cap 2. § 2.* in so weit irret, wann er schreibet, sie seye Anno 1598. bereits herauß kommen; Doch diese sehr mangelhaffte erste Edition war endlich noch bey Leben des Autoris mehr dann um die Helffte vermehret, zum andernmal gedruckt zu Heydelberg bey Gotthard Vœgelein Anno 1612. 1613. in Folio, welche bißher die beste, aber auch rareste Edition ist.

(d) Als bey Zeiler *in Topograph. Palat. Rhen. in artic.* Heydelberg, wo Er die alten Heidenlöcher, und *art.* Alzey, wo Er ein Unterirrdisches Gebäu beschreibt und zugleich in Kupffer *præsentiret.*

Anno Christi. Germanico in Handen gehabt, gefunden. Auch noch ohnlängst ist mir hievon ein M. Antoninus, der um das Jahr Christi 161. als Kayser succediret, wie er am Ufer des Rheins gefunden worden, zu Handen kommen. Auf deren einen Seiten ist dieses Kaysers Bildnuß in gewöhnlicher Stellung zu sehen, mit den Worten:

sche Müntzen gefunden,

M. ANTONINUS AUG. TRP. XXVIII.

das ist und will so viel sagen: Kayser *Marcus Antoninus*, da er allbereits 28. Jahr die *Tribunitiam potestatem* verwaltet. (e) Auf dem Revers aber stehet die Dea salutis oder Göttin des Heyls mit S. C. das ist Senatus Consulto. Doch ist in der Umschrifft weiter nichts mehr darauff zu lesen, als diese wenige Buchstaben: - - - - - - - - - AVG. - - - - - - welche ohnzweiffel Saluti Augusti, oder das Heyl des Kaysers heißen wird. (*)

Noch gantz neulich wurden nebst andern ein Augustus, Antoninus pius und Faustina senior herausgegraben; davon drey Stuck an mich erkauffet.

In

(e) Kayser M. Antoninus Philosophus war nach T. Antonino Pio Kayser worden, erhielt aber die tribunitiam potestatem lang zuvor beynahe 16. Jahr, ehe er würcklich Kayser war, davon Julius Capitulinus *in vita M. Antonin. cap. 6.* also bezeugt: Post hæc Faustinam duxit uxorem, & susceptâ filia, tribunitia potestate donatus est. &c.

* Man hat sonst auch in gantz kleiner Form eben diese Müntze, wie ich deren einige gesehen, die eben das Brustbild Kaysers M. Antonini, doch etwas jünger, præsentirte; Auf der andern Seithe stunde eben in der Figur wie hier die Dea Salutis, doch ohne die Buchstaben: S. C. und die Umschrifft lautete also: SALVTI. AVG. COS. IIII.

In der Müntze Augusti findet sich dieses Kaisers Bildnus, mit denen Worten, - - - - NVS. AVGVSTVS. nebst denen Buchstaben S. C. Auf dem Revers sitzet ein Weibsbild auf einem Sessel, die in der vor sich außgestreckten rechten Hand einen Straus hält; die Umschrifft lautet; so viel man sehen kan: CONSENSVS. IA- - - NIIV POR - - - - Anno Christi.

Die Müntze Kaisers Antonini pii stellet gleichfals dieses Kaisers Bildnuß vor; Es ist aber die Schrifft auch nicht gantz zu lesen, sondern nur dieses: ANTONINVS PIVS. - - - Auf dem Revers stehet eine Figur mit S. C. und denen noch übrigen wenigen Buchstaben: - - POT. XXI. - -

Der Faustinæ Müntze, so bekandtlich die Gemahlin Antonini pii war, hat dieser Kaiserin Brustbild, wie sie bey Meziobarba abgebildet zu sehen, mit denen noch sehr wohl conservirten Worten: DIVA AVGVSTA FAVSTINA. Auf dem Revers stehet auffrecht eine Person, die in der rechten Hand eine Kugel hält; in der lincken aber einen Spieß hat, nebst denen Buchstaben S. C. die Umschrifft heißet: ÆTERNITAS. Dieses erkläret diese Figur selbst, daß es die Ewigkeit vorstellen solle, daher es auch in der rechten Hand eine runde Kugel hält. Und die Buchstaben S. C. oder Senatus Consulto geben deutlich zu erkennen, daß die Müntze auf Veranstaltung und Befehl des Römischen Raths gepräget worden. Dann nach dem Zeugnuß Julii Capitolini hat der Römische Rath zu besonderen Ehren dieser Kaiserin, selbige nach ihrem Tod, mit verschiedenen ihr aufgerichteten herrlichen Denckmahlen gleichsam zu verewigen gesucht. (**)

(**) Julius Capitolin. *in Vita Antonini pii, cap. 5.* schreibet erstlich von Antonino pio also: Uxorem Faustinam *Augustam* appellari

Anno Christi.

Vor ohngefehr drey Jahren wurde hier zwischen Oppenheim und Nierstein der Weeg am Rhein außgebessert, und da kamen die Arbeitsleuthe auf einen großen Stein, der ein alter Römischer Grabstein gewesen zu seyn, scheinet; die unverständigen Arbeiter aber zerschmießen solchen in Stücker, daß die Schrifft weiter nicht mehr zu lesen, auch davon nichts mehr übrig, ausser unter andern verstimmelten Buchstaben folgendes;

und andere Denckmahle,

\- - - - - - - - - -

\- - - GEMELLI. - - -

\- - - - - - - - - -

Und bey nahe vor zwantzig Jahren trug es sich zu, daß ein Arbeiter eben in dieser Gegend, zwischen Oppenheim und Nierstein unten beym Gebürg am Weege in einer Grube, Leimen grub: Er traff hier auf einen großen runden Stein, darauf stunde ein alter Urn, doch ohne Hencke oder Handhebe in form eines Hafens; der Mann vermeinte hier einen großen Schatz zu finden, und that gar sachte und langsam, biß er den vermeinten Haffen umgraben, und mit Gemächlichkeit abheben konte; wie ihn aber derselbe eröffnete, und weiter nichts darinn fande, als etlich alte vermoderte Todten-Gebeine, dabeneben zwey kleine steinerne Krüglein, in form der Sauerwasser-Krüge, und ein länglich runde, doch vorn etwas spitzer zugehende Lampe von rother Erd, befindlich; ward er so ungedultig, daß er

pellari à Senatu permisit: Und *cap. 6.* ferner: Tertio anno Imperii sui Faustinam uxorem perdidit, quæ à Senatu consecrata est, delatis circensibus curribus, atque templo & flaminicis, & statuis aureis, &c. *confer.* Klettenberg. apud Dn Hauris. *in Tom. 2. script. hist. Rom. pag. 288. not. n. 33. 34. 35. & 36.*

er vor Verdruß mit seiner Hacke den Haffen oder Urnam in viele Stucke zerschmieß. Mein Vatter, der eben darzu kam, verwieß zwar dem Mann sein Verfahren, doch es war nichts übrig, und der Urn in kleine Stucke zerbrochen, und verdorben. Die Lampe hielte zwar mein Vatter noch eine Zeitlang hernach verwahrt, kam ihm aber zuletzt aus Händen. Anno Christi.

§. 3.

Ich will damit nur so viel anmercken, daß nicht nicht nur hieraus ein gnugsamer Beweiß von dem Alter der Stadt Oppenheim genommen; sondern auch überhaupt daraus erkennet werden kan; daß in der Churpfaltz noch hin und wieder rahre Heydnische Alterthümer zu finden, und theils in der Erden verborgen liegen. Mir, dem es aus vielen Ursachen nicht vergönnet, weiter nachzuforschen, auch an anderen Stucken und nöthigen requisitis mangelt, ist dermahlen gnug, nur eine Probe und Muster davon zu machen und abzugeben. daraus das Alter dieser Stadt zu erweißen. Noch ein besonder Muster in der Pfaltz.

§. 4.

Von Mannheim.

Der Anlaß hierzu ist die vortreffliche zwar jetzo gantz neu erscheinende; doch Uralte von undencklichen Jahren und vielen Seculis her bekandte heutige *Residenz*-Stadt Mannheim; Die, wie sie gleichsam der Mittel-Punct der Pfaltz; so das Hertz und jetzo zugleich die Crone und Zierde derselben genennet werden kan. Von Mannheim.

§. 5.

Anno Chriſti.

§. 5.

Erſter Urſprung.

Ihr Erſter Urſprung wird unterſucht,

WJe neuer, ja in gantz erneuerter Geſtalt anjetzo dieſer Ort und Stadt erſcheinet, ſo älter wird er von vielen gemacht. Mannus der Sohn Tuiſtonis, den unſere alte Vorfahrer, und erſte Heydniſche teutſche Völcker vor den Urheber ihres Geſchlechts gehalten; (f) von andern aber vor einen Enckel Gomeri oder Aſcenas, deßen Moſes in den bibliſchen Geſchichten gedencket, außgegeben wird, und ums Jahr von Erſchaffung der Welt 1963. oder vor Chriſti Geburth 1999. regieret habe, (g) ſoll dieſen Orth ſchon erbauet, und ſo folglich viele hundert Jahr vor Chriſto bey Außbreitung des menſchlichen Geſchlechts in Noha Nachkommen zu ſeinem ſitz erwehlet haben. (h) Es ſind auch viele die der Urſach durch die Bevölckerung der Europäiſchen Welt-Theilen der Sachen eine Wahrſcheinlichkeit anzudichten wißen; (i) Doch wir wollen hier nicht die alten Fabelen wiederhohlen, die albereits von andern

Ob Sie Mannus erbauet?

Vor Chriſto 1999. Jahr.

(f) Vid. Tacitum *de morib. german cap. 2* ubi inquit: *Celebrant carminibus Tuiſtonem Deum terra editum, & filium Mannum, originem gentis, &c.*

[g] Vid. Althamerus ad Tacitum *in* Schard. *ſcriptor. rer. germanic. Tom. 1. pag. 7. 8.* nach andern aber wird Mannus gar vor Noha gehalten, womit auch die Abbildung Manni überein komt, vid. Nerreters Juden- und Heyden-Tempel. 5. Abtheil. §. 3. *pag. m. 928. 929.* infra §. 7. *not. lit. 6.*

(h) Vid. B. Pletſch. *orat. de originib. & fatis Mannhem. pag. 3. 4.* wo er doch ſonſten einen Fehler begehet, den wir anderwerts anzeigen werden, *in orig. Franckth. cap. 3. §. 1. not.*

(i) So wird ſonderlich von einigen behauptet, daß Tuisco des Manni Vatter ein Sohn Ascenas, der auß Japhets und folglich

andern widerlegt, und mit Grund verworffen worden. (k) Dann wir gedencken nicht uns hier in einer geringen eintzigen Probe mit unnöthiger Weitläufftigkeit aufzuhalten; da besonders ein gewißer Pfältzer (l) diese heutige sehr prächtige *Residenz*-Stadt Mannheim, wie er vormahls schon die alte Pfältzische Residenz-Stadt Heydelberg mit vielem Fleiß beschrieben, auch zu beschreiben, und ein gantz besonderes Geschicht-Buch derselben zu verfertigen und an Tag zu geben vorhat; wir selbsten auch anderwerths unsere Gedancken näher eröffnen werden. Anno Christi.

§. 6.

Ist ein Römisches Castell.

Mannheim ist schon zur Römer-Zeiten erbauet worden.

Nur wollen wir daher mit wenigem derselben vornehmsten und sichersten Ursprung berühren und entdecken. Dann daß diese jetzo weit berühmte Stadt, schon zur Römer Zeiten, wo nicht als eine große Haupt-Stadt; doch als ein vestes Castell gestanden, ist ein besonderer Beweiß daraus zu nehmen,

B

folglich Noha Geschlecht gewesen, vid. *Genes. cap. 10.* §. 3. bey Außbreitung und Verpflantzung der Völcker hierum das Land bezogen, und denen Sarmatischen Völckern hier am Rhein die erste Gesetze gegeben. vid. Autor, apud Schard. *script. rer. germ. Tom. 1. pag. 81.*

(k) Vid B. Mieg. in der Vorrede zu seiner Predigt, die unterm Titul: Einführung des öffentlichen Gottesdiensts in der neu-erbauten Kirche zu Mannheim; Gedruckt Anno 1717. in 4to.

(l) Der jetzige Reformirte Pfarrer zu Handschuchsheim, Herr Johann Peter Kayser; dessen Heydelberger Chronic im Jahr 1733. in 8vo herauß gegeben worden.

Anno Christi. men, daß von langen Zeiten her, viele alte Römische Monumenta daselbst gefunden, und außgegraben worden, die erstlich Heroldus (m) aufgezeichnet uns schrifftlich hinterlaßen, nach ihme aber Freherus (n) seinen Pfältzischen Ursprüngen einverleibt, und anderwerths weiter zu lesen seyn; davon auch noch zu Freheri Zeiten unter den alten Monumentis, die dahier gefunden worden, ein Stein vor dasigem Rathhauß zusehen war, darauff ein sogenanntes Römisches Taurobolium, oder gewiße Gattung Heidnischer Opfferung zu sehen gewesen. (o) Es läßet uns auch daran nicht zweiflen, wann wir

(m) Heroldus *de stat. milit. german. cap. 15.*

(n) Freherus *in originib. Palat. part. 1. Cap. 4.*

(o) Freh. *in orig. Palat. part. 2. cap. 19.* sagt: Lapis vetus fabrè sculptus ibidem (Mannhemii) erutus, nunc puteo ante curiam aptatus cernitur, reconditam pagani Sacrificii (Taurobolium illi vocant) memoriam repræsentans. Und Herr Mieg *supr. cit. loc. pag. 55.* beschreibt bey Gelegenheit dieses taurobolium also: Diß war eine solche Gattung von Heydnischen Opffer, da ein entblößeter Priester in einer außgehohlten Grube stunde, über derselben aber hölzerne durchlöcherte Bretter lagen, auff welchen ein Ochs zum Opffer also geschlachtet wurde, daß dem Priester, das durch die Löcher herab treuffende Blut miteinander auff den Leib fiele, der dann mit allem diesem Blut gefärbet, herfür trat. &c. Man siehet ansonsten auch jetzo noch ein dergleichen Heidnische Verrichtung oder Taurobolium in Stein außgehauen, zu Ladenburg in dasigem Bischoffs-Hoff eingemauret; ob es die nemliche, so vormahls zu Mannheim befindlich, nachmahls etwa dahin gebracht worden, oder eine andere, kan ich nicht sagen, doch macht mich erstres glauben, weilen Freherus weder in seinen originibus palatinis, noch in Lopoduno von dem Ladenburger etwas meldet, dergleichen Transportirung aber daraus zu erkennen, daß auch das, sonsten auf dem

H. Berg

wir genau einsehen, was die Römische Geschichtschreibere, sonderlich Ammianus Marcellinus (p) von den alten hier in dieser Gegend geführten Kriegen der Römer mit den Teutschen melden, und was weiter Freherus darüber commentiret hat; (q) daß Kaiser Valentinianus, da er ums Jahr nach Christi Geburth 369. das gantze Rhein-Uffer hin und wieder gegen die Teutsche Alemannen mit großen Thürnen, und vesten Schlössern verwahret hat, er zugleich den Grund zu dem heutigen Mannheim sowohl, als der bekandten Pfältzischen Stadt Ladenburg gelegt. (r) Auch selbst die nahe hier bey Mannheim gelegene Städte und andere Orth müßen Ihr zum Zeugnuß und Beweiß dienen, daß sie mit

Anno Christi.

Von Valentiniano, umbs Jahr nach Christi Geburt 369.

H. Berg gestandene Römische Monument, davon Freher. *orig. palat. part. 1. cap. 4.* jetzo in dem Schloß-Hoff zu Heydelberg und biß diese Stund annoch zu sehen. Woraus zugleich der Irrthum, den Hr. Kaiser *in chron. Heidelb. cap. 18. §. 2.* sowohl, als der Autor des Neckar *Antiquarii pag. 152.* der es jenem so bloßhin nachgeschrieben, begangen, erkennet werden kan, wann sie schreiben, daß Vulcanus in der lincken einen Hammer halte, neben sich aber einen Ambos habe, darauf die Worte: Deo Vulcano zu lesen, indeme davon kein Buchstaben zusehen, noch zulesen; so lehnet auch die letzte Figur, die wir vielleicht nicht unrecht vor einen Genium Romanum halten, sich nichts weniger als auf eine umgekehrte Wurff-Schauffel, sondern sie hält in der lincken Hand eine Arth eines Römischen Spießes oder Wurffpfeils, ob es gleich Freherus selbsten nicht recht hat erkennen können, noch wohin er diß Bild bringen solle, gewußt, so daß diß alte Monument, weilen es in Freheri Edition nicht wohl gerathen, wohl eines neuen accuraten Abrißes würdig wäre.

(p) Ammian. Marcellinus *hist. Roman. Lib. 28. cap. 2.*

(q) Freher. *in Orig. pal. part. 1. cap. 4. & part. 2. cap. 19.*

(r) vid. Freheri *Commentariolum de Lopoduno edit. 1618.* & confer. Pareus *in hist. pal. Lib. 6. sect. 3. pag. 356.* biß *357.*

Anno Christi.

denſelben erwachſen und entſtanden; weil auch ihr die daſelbſt befindliche Alterthümer darinn dienen, daß ſie das, was bey ihr gefunden wird, beſtärcken; mithin ſo beglaubter machen, daß die Gegend ſowohl von alten Römern, als auch denen alten Teutſchen ſtarck bewohnet geweſen. Dann ſo ſind die Worte eines ohnlängſt verſtorbenen gelehrten Mannes: „noch allbereits eine Stunde von ihr zu Oggersheim iſt ein *Mercurius* oder *Theut*, ein den Weeg deutender Gott, in eben der viereckenden Form, in welcher er den alten Teutſchen zum Weegweiſer dienete, zu ſehen.„ (s) Die auch nahe bey unſerem heutigen Pfältziſchen Mannheim liegende alte Reichs-Stadt Wormbs, gibt ebenmäßig hievon Proben. Dann ob gleich die ſich daſelbſt zugetragen haben ſollende Begebenheiten der alten Helden, und was man von einem Wormbsſiſchen König Gybicone, von einer ohnvergleichlichen Schönheit, nahmens Crimhildis, die mit ihrer eigenen Hand einen Königlichen Garten angelegt, davon jetzo noch die Gegend der Roſengarten genennt werde, und vormahls durch die alte Helden beſchützet worden, vorgibt, (t) billig unter die Helden Fabelen, davon das ſo benannte Helden-Buch gantz voll iſt, zu rechnen, und dahero mit recht von Frehero verworffen werden; (u) ſo macht doch dieſer daraus ſelbſt den Schluß, daß alles dieſes dabey ein Anzeigen des

(s) B. Mieg *ſupra cit. loc.*

(t) Man findet vieles davon im Helden-Buch, welches bereits im Jahr 1560. in Folio gedruckt außgegangen, und mehrentheils in Knittelverſen alte Helden-Geſchichte beſchreibet.

(u) vid. Freheri *Orig. Palat. part. 2. cap. 13. fol. 61. edit. 1613.*

deß grauen Alterthums; dann nur in demſelben entſtehen aus Verkehrung oder nicht gnugſamer Erkandtnuß und Prüffung wahrer Geſchichte, und ſo aus Unverſtand, die Fabeln, daß dieſe ſelbſt auch die Wahrheit gewißer maßen beſtättigen, und Zeugnuß geben, dem, was geſchehen. (v) Daher läßet ſich auch einem neu entſtandenen Orth, da deßen Urſprung in friſchem Andencken, oder doch bald erwieſen werden kan, keine alte Geſchichte, und ſo nicht einmahl eine Fabel andichten. Eben dieſer Freherus bezeuget demnach, daß **Mannheim** auch ſchon nach den Römern, gleich unter den alten Francken, und in den älteſten teutſchen Urkunden, wenigſtens von Caroli M. Zeiten, und ſo von

Anno Chriſti.

Mannheim iſt unter den alten Francken bekandt ums Jahr dem Chriſti 809.

(v) So kan das Gedichte von Europæ Raubung, die durch den in ſie verliebten Jupiter, der ſich deßwegen, umb ſie mit Liſt zu entführen, in einen Ochſen verwandelt habe, geſchehen, ein Zeugnuß ſeyn, daß Aſterius, König in Creta, als Er mit den Phöniciern Krieg geführet, Königs Agenoris Tochter gefangen bekommen, und ſie auff einem ſeiner Schiffen, ſo den Nahmen Taurus, oder Ochs, geführet, über das Meer gebracht. Und ſelbſt der ſo erdichtete GOtt Jupiter muß zum Beweiß dienen, daß Aſterius, ein König in Creta, gelebt, deme, weilen er eine ſehr löbliche Regierung geführet, der Beynahme Jupiter, ſo viel als ein Helffer, Beſchützer, und Vatter des Vatterlands, gegeben, nachmahls aber ſelbſten vergöttert worden; Und Apollo, der Gott der Muſen und Muſic, ſoll niemand anderſt ſeyn, als Jubal, deßen in den Bibliſchen Geſchichten gedacht wird. vid. *Genes. cap. 4. v. 21.* Vieler anderer nicht zu gedencken. conf. Pomey è S. J. *Pantheon-Mythic.* und Nerreters Urſprung der Abgötterey, und denen darauß entſprungenen Poetiſchen Fabeln.

(vv) Bey

Anno Chriſti.

dem Achten und Neundten Seculo an, (vv) gedacht werde. (x)

§. 7.

Das alte Teutſche oder Franckiſche Mannheim.

Iſt wahrſcheinlich der Sitz eines alten teutſchen Alemanniſchen oder Franckiſchen Fürſten, nahmens Manni,

Es ſeye nun gleich die erſte Geſchichte von Manno dem Sohn Tuiſtonis vor eine Fabel zu achten; ſo iſt doch nicht unbillig zu muthmaßen, daß ein ſolcher alter teutſcher Fürſt der Alemannen, oder etwa beßer einer von den Francken, und ſo ein anderer Mannus, der ſich nach dem alten erſten Manno (den, wo er auch nicht jemahls gelebt, doch die alte Teutſche, als ihren erſten Urheber und Vatter der Völcker verehret; gleichwie auch noch heute, Menſchen, nach dem alten Adam, dem erſten Menſchen, den Nahmen, Adam, führen können,) Mannus genennt, den Orth Mannheim oder vielmehr das alte Römiſche Caſtell nachmahls beßer erbauet, und ſo dieſer alte Römiſche Orth des *Manni* Heimat, oder Wohnung worden; von daher ihme zugleich der Nahme Mannheim gegeben war. Es ſcheinet wenigſtens diejenige Inſcription, ſo vormahls bey Grundlegung des neuen Mannheims verfertigt worden, auch hierauf zuziehlen; als worinn das heutige Mannheim nicht ohne Urſach Manninheim oder vielleicht Manniheim, nemlich *Manni* Heimat, genennet

daher es auch den Namen Mannheim bekommen.

(w) Bey Pareo *in hiſt. palat. lib. 6. ſect. 3. pag. 355.* ſchreibet eben auch Freherus: *cum pago Mannhemii nomine, inde è Carolinis temporibus noto. &c.*

(x) vid. Freheri *origines palatinas, part. 1. cap. 7. pag. 54.* editionis prioris in 40.

genennet wird; (y) Wie dann nach dieſem Manno auch andere Franckiſche Fürſten, ins beſondere Theodebertus und Sigebertus, die dieſe Gegend beherrſchet, vormahls allhier ihren Sitz gehabt, und das alte teutſche Mannheim bewohnet haben; (z) doch kan hievon nichts vollkommenes und zuverläßiges bey Mangel hinlänglicher Zeugen geſchrieben werden. Anno Chriſti.

Anſonſten könnte man nicht uneben auch Mannheim daher deriviren, daß es gleichſam der großen Helden oder Mannen ihr Heimat, und Wohnung ſeye; weilen daſelbſt viele tapffere Männer oder Helden und vornehme alte Fränckiſche Fürſten gewohnet. Dann das Wort Mann heißet bey den alten Teutſchen eben das, was einen tapfferen Helden bedeutet. (a) Oder es mag auch ſeyn, daß die alte Teutſchen dieſen Orth Mannheim geheiſen; weilen ſie daſelbſt einen ſonderbahren Tempel (*) ihrem Urheber dem Manno erbauet, und darinn beſonders dieſen als GOtt verehret hatten; daß Mannheim ſolchergeſtalt ein Götter-Tempel, oder Der Name Mannheim wird weiter unterſucht.

(y) vid. apud Pareum *in Hiſt. Palat. lib. 6. Sect. 3. pag. 358. ex Frehero.*

(z) vid. Freher. *Orig. Palat. part. 2. cap. 19.*

(a) vid. Cocceji *Iuriſpubl. prud. in prolog. §. 7.*

(*) Dann obgleich die erſte alte Heydniſche Teutſchen nach Taciti Bericht, weder Tempel gehabt, darinn ſie ihre Götter verehret, noch auch dieſe abgebildet, oder in einer gewiſſen Figur vorgeſtellet; Tacit. *de morib. Germ. cap. 9.* ſo findet man doch genugſam, daß nach denen Römern, von welchen ſie die Bau-Kunſt erlernet, auch die Teutſche ihren Göttern eigene Tempel erbauet, und ſie in gewiſſen Figuren abgebildet, und verehret. vid. poſt. al. Immanuel. Weber, *de Puſtero vetere Germanorum Idolo, Sect. 1. §. 5.*

Anno Chriſti.

oder Götter-Hauß geweſen. (b) Einmahl das Wort Mannheim iſt ein bloßes teutſches Wort. Doch wir wollen uns mit Unterſuchung ungewißer Dingen nicht plagen, und den Urſprung derſelben nicht älter, noch fürtrefflicher und herrlicher machen, als die gewiße Geſchichte und Wahrheit der Sachen mit ſich führet; damit wir nicht durch Erzehlung eitler Fabeln, auch ſelbſt die Wahrheit verfälſchen, oder wenigſtens verdächtig machen. (c) Und ſo bleibet zwar der erſte Urſprung des Nahmens Mannheim verborgen; dabey doch aber gewiß, daß der Orth ſelbſt, ein der älteſten Orthen in der Pfaltz, der ſchon zu der Römer Zeiten, und um das Jahr Chriſti 369. erbauet geweſen; und ſo folgends in nachheriger Zeit unter denen Francken und Teutſchen Carolingiſchen Königen allſchon im 8. und 9. Seculo berühmt worden. (*)

§. 8. Das

(b) So lieſet man, daß Mannus bey den alten Teutſchen heydniſchen Völckern in der Geſtalt eines Mannes mit zwey Köpffen, als ein Götzen-Bild, verehret worden. Und der alte Hertzog Theodo von Bayern ſoll dieſem Manno an dem Ufer der Donau einen beſondern Hayn und Berg gewiedmet haben, wie aus Aventino *Annal. Bojor. lib. 3.* Nerreter im Juden- und Heyden-Tempel, 5. Theil. §. 3. pag. 928. anführet.

(c) Livius *hiſt. Rom. Lib. I. præfat.* apud Cel. Dn. Hauris. *Script. Hiſtor. Rom. Tom. 1. pag. 2.* ſagt gar ſchön: Quæ ante conditam condendamve urbem, poëticis magis decora fabulis, quam incorruptis rerum geſtarum monumentis traduntur. Datur hæc venia antiquitati, ut miſcendo humana divinis, primordia urbium auguſtiora faciat, & ſi cui populo licere oportet, conſecrare origines ſuas, & ad Deos referre authores &c.

(*) Seobald. Fabritius, *in Mannhem. Sect. 5. pag. 13.* ſchlieſſet alſo: Theodertus inter alios & Sigebertus Reges, jure hæreditario tractum Lobodunenſem & in illo Mannhemium poſſidebant,

Anno Chriſti.

§. 8.

Das Pfältziſche Mannheim.

Mannheim gehöret zur Pfaltz.

IN nachfolgenden Zeiten iſt bey beßerem Aufgang und Flor der Wiſſenſchafften, auch Mannheims Flor gewachſen, und deren Ruhm mehreres kund worden; da die dunckle Zeiten etwas klarer wurden, und die Nachläßigkeit der Alten in Beſchreibung der Thaten ihrer Vorfahren durch die neuere Gelehrte erſetzet worden. Es wird demnach unſeres alten Mannheims unter denen Churfürſten zu Pfaltz verſchieden gedacht; So hat unter anderen Churfürſt *Rupertus II.* im Jahr 1390. einen nahmens Beymond von Ettendorff wegen vorgeſchoßenen zwey hundert Gulden Capital auf dem Zoll zu Mannheim zwantzig Gulden (d) Jährlich angewieſen. (e) Und in der im Jahr 1410. gemachten Erbtheilung der Pfältziſchen Landen unter *Ruperti III.* Söhnen, war diß Mannheim aus denen Churfürſtlichen alten Stamms-Güthern zu denen Chur-Pfältziſchen Stücken gezehlt, und

Der Zoll zu Mannheim ſchon unter Ruperto bekandt. 1390.

Mannheim wird Churfürſt Ludwig von der Pfaltz zugetheilt 1410.

C Churfürſt

bant, quod quidem A. C. 940 ab Hunnis Sclavisque ſolo æquatum fuit, unde colligere licet, ſub Francico Sceptro amplam & ingentem urbem extitiſſe.

(d) Dieſes kan als eine Anmerckung auch dazu dienen, daß in Teutſchland auch vormahls 10. pro Cento üblich geweſen, welches der Chur-Hannoveriſche Hof-Rath von Mejer, in ſeinem Tractat, Vom Sechſten Zinnß-Thaler, allbereit weitläufftig dargethan und erwieſen.

(e) vid. Tolner. *in Hiſtor. Palat. Codic. Diplom. Num. 178. ubi Diploma.*

(f) vid.

Anno Chriſti.

Churfürſt Ludwig, als dem älteſten Sohn Ruperti III. zugedacht. (f) Dieſer Churfürſt **Ludwig**, mit Zunahmen der **Bärtige**, hielte darauf den im Jahr 1415. vom Concilio zu Conſtanz verworffenen Pabſt Joannem hier als einen großen Staats-Gefangenen einige Zeit eingeſchloſſen und verwahret, (g) davon man noch jetzo einige lateiniſche Verſe, die dieſer Pabſt damahlen zu Mannheim in ſeinem Gefängnüß verfertigt haben ſoll, aufzuweiſen hat, (h) die auch von anderen ſchon ins Teutſche überſetzet, und ſo in unſerer Mutter-Sprach geleſen werden können. (i) Dann obzwaren damahlen das alte Mannheim gröſten Theils verwüſtet, und nichts mehr vorhanden, als etwa ein geringes Zollhauß, dabey etliche wenige Häuſer geſtanden; ſo zweifeln wir doch keines weges, daß das dabey gelegene Schloß **Eychelsheim** dazu gehöret, und von dem alten **Mannheim** übrig geweſen. (*)

Churfürſt Ludwig der Bärtige,

hält Pabſt Joannem daſelbſt gefangen 1415.

im Schloß Eychelsheim

§. 9. Von

(f) vid. Diploma apud Tolner. *in Codic. Diplom. Num. CCV. pag. 153. Lit. E.*

(g) vid. Parei *Hiſt. Palat. lib. 6. Sect. I. pag. 215. & B. Mieg. ſuper. cit. loc.*

(h) bey Wolffio *Lect. Memor. Tom. 2.* & Camerar. *Hor. ſubciſ. pag. 305.* und Pareo *cit. loc.*

(i) bey Hrn. Kayſer in der Heydelberger *Chronic. Part. 2.*

(*) Herr Pletſch, *de origin. & Fatis Mannhem. pag. 8.* will zwar dieſes Eichelsheim von Mannheim ſepariren, und eigentlich von demſelben Ammianum Marcellinum verſtehen: Allein Herr Mieg, in der Vorrede obgedachter Predigt, merckt gar wohl an, daß eben dieſes dasjenige Schloß ſeye, darinn Joannes geſeſſen, und von dem alten auch caſtrum Mannheim, item oppidum Mannheim genent werde; adde: Seobald. Fabricii. *Mannhem. ſect. 10. & 11.*

Anno Christi.

§. 9.

Von *Friderico I.* dem Siegreichen Churfürsten zu Pfaltz lieſet man deßgleichen, daß er um das Jahr 1460. hier zu Mannheim einen beſonderen Frieden mit ſeinem Vetter, Hertzog Ludwig dem Schwartzen von Zweybrücken geſtifftet, und alſo damahlen ſchon dieſer Orth zu einem Congreſs dazu erwehlt war; (k) daß alſo das alte Mannheim in ſeinen älteſten Zeiten ſchon, eine rechte Friedens-Burg worden, da Friederich eines reichen Frieden, der darinn geſchloßen worden, genießen ſolte; zugleich aber auch Mannheims Ruhm damit vergrößert und außgebreitet werden.

Frieden daſelbſt zwiſchen Churfürſt Friderico I. und Ludwig von Zweybrücken geſchloſſen 1460.

§. 10.

Fast in gleicher Zeit findet man auch, daß nach Außweiß eines alten Synodalis vom Jahr 1496. deßen ſich der Gelehrte und vor etlichen Jahren verſtorbene Abt Schannat bey Verfertigung ſeiner Wormbſiſchen Geſchichte bedienet, damahlen ſchon unter Churfürſt Philippo von der Pfaltz, Friderici Nachfolgern, hier in Mannheim eine beſondere Pfarr-Kirche geſtifftet und dem Heil. Stephano als Patron gewidmet geweſen; wiewohlen man hievon ſonſten in denen Pfältziſchen Jahr- und Geſchicht-Büchern, die biß in das 16. Jahrhundert ſehr rahr, und faſt keines auffzuweißen iſt, wenig oder wohl gar nichts aufgezeichnet findet. Nur findet ſich annoch dieſes, daß über die beſagte Kir-

Die Kirche daſelbſt dem H. Stephano gewidmet; iſt ſchon bekandt, 1496.

(k) Hermann. Wittichind. *in Hiſt. Palat.* apud van Byller *libell. rar. faſcicul. I. pag. 187.* ſagt: Poſt multa congreſſi partis utriusque Conſiliarii Mannhemii pacem fecerunt. *Conf.* Hachenberg. *in vita Friderici I. lib. 3. pag. 94. & 95.*

Anno Christi. che zu Mannheim das Capitul ad St. Martinum zu Wormbs den Kirchensatz und jus patronatus gehabt; es hat aber daßelbe dieses Recht im Jahr 1545. mit Wissen und Willen des Bischoffs an Chur-Pfaltz verkaufft. (*)

Das Jus Patronatus an Churpfaltz verkaufft.

§. II.

Mannheims Geschichte unter den übrigen Chur-Fürsten, vom Jahr 1508. biß 1592. wird erwartet.

WAs unter denen übrigen nachfolgenden Churfürsten: *Friderico II. Otho Henrich, Friderico* III. und *Ludovico* IV. dem Gütigen; vom Jahr 1508. biß ins Jahr 1592. da Friderich der vierte die Regierung angetretten, hier vorgefallen, und das alte Mannheim vor Fata oder Schicksale gehabt, wollen wir anderen nachzusehen und zu beschreiben hinterlaßen, und davon die weitere Außführung erwarten; weilen wir gern gestehen, daß uns hievon die nöthige hinlängliche Nachricht mangelt; die kurtze Zeit auch, deren wir uns zu Verfertigung dieses geringen Werckleins bedienen können, nicht zuläßet, die größere Geschicht-Bücher nachzuschlagen.

§. 12.

Die Vestung Mannheim.

Mannheim wird unter Friderico IV. zur Vestung gemacht,

ENdlich gab *Fridericus IV.* diesem alten, aber fast gantz verfallenen Mannheim ein neues Licht, und brachte ihren uhralten Ruhm, der fast gantz verloschen war, wieder empor; so daß das alte Mannheim gleichsam wieder jung und neu worden. Dann nachdeme dieser kluge Fürst wohl befand, daß das Ansehen und Reichthum eines Fürsten in Auffnahm der Künsten, und Pflantzung Volckreicher Städten; deßen

(*) vid. Tolner. Addit. *ad Hiſt. Palat. pag.* 71. sub Friderico II.

Anno Christi.

sen Sicherheit und Stärcke aber in Verwahrung seiner Lande mit vesten Plätzen bestehe; so nahm er sich auch vor, dieses alte Mannheim herrlich zu machen, und mit einer neuen Veste zu verwahren. (l) Des Ends ließ er im Jahr 1606. ein gantz neues Werck, sonderlich gegen dem Platz des alten Schloßes Eichelsheim daran legen, (*) und nennete daßelbe nach seinem Nahmen **Friederichsburg, oder die Veste Friederichs**; wozu er mit vieler Solennität den 18. Mertz gedachten Jahrs 1606. selbsten den Grundstein gelegt. (m) Er begab auch darauffhin im Jahr 1607. die Stadt mit herrlichen Privilegien und Freyheiten, ließ neben dem zu einer wohlversehenen Vestung, benöthigten ansehnlichen Zeug- und Kornhauß, dahin auch eine besondere Müntzstätte erbauen, und anlegen; Damit solchergestalten Mannheim in allen Stücken einer vollkommenen Stadt, und Vestung gleichen möge; wie dann die daselbst im Jahr 1608. zum erstenmahl gemüntzte große Sorte jetzo noch die **Mannheimer Gulden** genennt werden. (n) Und so war dieser Fürst der erste Urheber und Grundleger des heutigen neuen Mannheims worden. (o)

und im Jahr 1606. dabey eine neue Citadell Friederichs-Burg genannt, angelegt.

Mannheim erhält Privilegia 1607.

(l) Von dem Zustand damaliger Zeiten, und was im übrigen Churfürst Fridericum bewogen, dergleichen Vestungen anzulegen, werden wir anderwerts mehreres schreiben.

(*) vid. Infra addition.

(m) Pareus *in hiſt. palat. lib. 6. ſect. 3. pag. 355. & pag. 309.*

(n) vid. Seobaldi Fabricii *Mannhemium*, edit. 1656. *Sect. 11.* ibi: *extructa officina monetaria, qua Anno 1608. Mannheimenſes dedit nummos.*

(o) Tolnerus *in hiſt. palat. pag. 79. lit. H. & pag. 80. lit. A.*

(p) Mit

Anno Chriſti.

§. 13.

Anſcheinende Omina bey Grundlegung der Veſtung.

Solten auch ſchon die damahlen bey Grundlegung des erſten Steins zu dieſer Veſtung vorgefallene wiedrige Witterung; da eben zu gleicher Zeit ein entſetzlicher gantz ungewöhnlicher Sturmwind entſtunde, und ein ſehr großer Platzregen dabey erfolgte, daß nicht anderſt als unter dieſem ſchweren Wetter der Grundſtein gelegt werden konte, (p) Vorbotte ihrer wiedrigen Schickſale, und der unter *Friderico V.* Churfürſten Fridericī IV. ältesten Sohn und Nachfolger bald darauf erfolgten Verſtöhrung geweſen ſeyn; dann nicht nur dieſelbe erſtlich im Jahr 1622. durch den Kaiſerlichen General Tylli, (q) ſondern nach dieſem im Jahr 1631. durch die Schweden eingenommen; endlich aber nachdeme ſie verſchiedene harte Stürme der Belagerung außgeſtanden, (r) gar im Jahr 1644. ſo darnieder geworffen worden, daß, wie ein gewißer berühmter Mann redet, auſſer den Wällen, dem Rathhauß und einigen Mauren, nichts übergeblieben; (s) ſo war doch ſelbige nach dem im Jahr 1648. wieder erlangten Frieden, auch wieder in ein neues Auffnehmen gebracht.

Mannheim wird eingenommen 1622. 1631.

und verheeret 1644.

wieder in neues Auffnahm gebracht 1648.

§. 14. Dann

(p) Mit Freheri *ex orig. palat. part. 2. cap. 19.* Worten ſchreibet Pareus *in hiſt. palat. lib. 6. ſect. 3. pag. 355.* alſo: Princeps papilione egreſſus, quamvis imbre largo, & ventorum vi procelloſa inſolitum ſtrepente, manus ipſe primus operi admovit.

(q) vid. Pareus *in hiſt. palat. lib. 6. ſect. 3. pag. 358.*

(r) vid. Zeiler *in Topograph. palat. Rheni art.* Mannheim *pag. 61.*

(s) B. Mieg. in der Vorrede mehrgedachter Predigt.

Anno Christi.

§. 14.

Churfürst Carl Ludvvig erneuert die alte Privilegia und Freyheit der Stadt Mannheim. 1652.

wie auch der Vestung Friederichs-Burg 1663.

DAnn als Chur-Fürst *Carl Ludvvig*, des Friderici V. Nachfolger, hierauff in die, seinem Vatter entzogene altvätterliche Pfaltz wieder eingesetzet war, gieng deßen kluge Sorgfalt zugleich dahin, diesen alten Orth wieder in vorigen Stand zu setzen; (t) und derselben Auffnahm zu befördern, ertheilete er nicht nur selbiger im Jahr 1652. erneuerte Privilegien, und ließ darauffhin auch im Jahr 1663. der daran gebaueten Vestung Friederichsburg in gleicher Absicht ihre Freyheiten erneuern; (u) sondern erwehlete so gar den Orth zu seiner Residenz, also daß er umwechselungs weiß, bald hier, bald wieder zu Heydelberg seinen Sitz genommen. (v) Wie weiter darauff dieser Churfürst die Stadt und Vestung in Auffnahm gebracht, oder was sich sonsten darinn merckwürdiges begeben,

(t) Tolner. *in hist. palat. cap. 2. pag. 80. lit. A.*

(u) Beyder Privilegien sind damahlen, erstere im Jahr 1552. letztere im Jahr 1663. in Druck ausgegangen zu Heydelberg, sind aber selten mehr zu bekommen; daß demnach hier in Hn. Pletschen *Oration. de origin. & Fatis Mannheim. pag. 15. not. fig.* * der Fehler zu verbesseren, wann er von erster schreibet: typis mandari jussit A. C. 1657. welches 1652. heissen muß.

(v) Dieß ist die Ursach, warum man viele Churfürstliche Rescripta sowohl, als offentliche Mandata dieses Churfürsten von Friedrichsburg unterzeichnet und gegeben findet, dann es hat das Churfürstliche Schloß eigentlich in dem Citadell oder Vestung Friederichsburg gestanden. Diese Anmerckung ist deswegen nöthig, daß, wann etwa Unerfahrne dergleichen Schrifften in Händen bekommen, weilen heutiges Tages kein Friederichsburg mehr in der Pfaltz zu sehen, noch zu hören, selbige dardurch nicht irre gemacht werden.

(vv) Hachen-

Anno Chriſti.

geben, erwarten wir von anderen. Nur wolte der Durchleuchtigſte Churfürſt, daß die Veſte nicht ſo wohl eine äußerliche ſtarcke Mauer gegen Kriegere, und ſo eine Nährerin der feindſeeligen Bluthvergießungen, ſondern vielmehr dabey eine wahre **Friedensburg** nach ihrem erſten Gründer heißen und ſeyn ſolte. Dieſe ſeine hohe Fürſtliche Abſicht gab er bald etwas näher zu verſtehen. Dann zu deßen Bedeutung ließ er auch im Jahr 1677. in der Veſtung **Friederichsburg**, nahe bey ſeinem Schloß, eine beſondere Kirche der **Eintracht** oder wie ſie genennet worden, die *Concordien*-**Kirche** erbauen. Von deren übrigen geheimen Abſichten aber wir andere wollen reden laßen; wenigſtens ſchreibet in dem Sinn, davon wir ſagen, auch ein vornehmer Mann, und nachheriger Pfälziſcher Miniſtre alſo: **daß dieſe, der Urſach gewünſchter Eintracht die ſchönſte und ſtärckeſte Zierde der Veſtung geweſen.** (vv) Und dahin ziehlet auch diejenige Schau-Müntze, die Churfürſt Carl Ludvvig bey deren Grundlegung verfertigen ließ, da man auf der einen Seithe dieſe Worte laße: **Friedensburg gib mir, ich ihr Schutz, Stärck und Zier.** (x) Ein anderer aber ſchreibt von eben dieſer

Neue Kirche daſelbſt erbauet, die Concordien Kirch genannt, 1677.

(vv) Hachenberg. *in Programmate Heidelberg. edit. 1678.* ſagt davon, da er von Mannheim redet, alſo: Ac vigeat æternum, ſeculisque perennet nova illa urbs, quam ipſe [nempe Carolus Ludovicus Elector] nunc optimis legibus, decora ſtructura, validisque munimentis ad Rheni Nigrique confluentia condit; *ſed nullum pulchrius ſtabiliusque erit ejus ornamentum, quam illud concordiæ Sacræ religioſiſſimum templum, quo &c.*

(x) bey Joannis *in not.* zu Reigers ausgelöſchten Pfalz Simmeriſchen Stamm-Linie, §. 88. *pag.* 258.

(y) B. Mieg.

ſer Concordien-Kirch, daß ſie an Zierlichkeit wenig ihres gleichen gehabt, (y) Und war damit alſo Mannheim und die dabey gebauete Veſtung **Friederichsburg** zum andernmahl die **Friedens- und Eintrachts-Burg** worden. Wir müſſen hiebey aber auch den ſonſt von andern begangenen Fehler nicht ohn angemerckt vorbey laſſen; wann etliche ohngeprüfter Dingen ſchreiben: Ob ſeye dieſe Kirche denen Reformirten, durch die, im Jahr 1705, ausgegangene Religions-Declaration, heimgefallen; Da doch dieſe alte Concordien-Kirche weit von derjenigen, ſo den Reformirten zu Theil worden, unterſchieden; dann ſelbige ſtunde eigentlich in der Stadt, und war die *National*-**Kirche, beyder Hoch-Teutſch- und Frantzöſiſcher Reformirter Gemeinde**, genennet; vormahls aber, weilen auf dem Platz nur einsweilen, bis zu völliger Außführung des Gebäues, eine kleine geringe Kirche erbauet war, den Nahmen der *Proviſional*-**Kirche** geführet hatte. (z) Jene aber, die Concordien-Kirche, ſtunde in der Veſtung Friederichsburg, und zwar nahe beym Schloß, davon jetzo kein Stumpff noch Stiehl mehr übrig. Und dieſes haben wir der Urſachen anmercken wollen, damit durch ungegründete Erzehlung, Liebhaber wahrer Geſchichte, keine falſche Nachricht vor eine wahre aufnehmen. (a)

Anno Chriſti.

diese wird mit der National-Kirche confundirt.

D §. 15.

(y) B. Mieg. *cit. loc.*

(z) vid. *Religions-Declaration* §. Verordnen ꝛc. 12.

(a) Dann unter andern ſchreibet dieſes der Autor des Rheiniſchen Antiquarii pag. 327. edit. 1740. und habe ich ſolches auch ſonſten in anderen gedruckten Nachrichten geleſen, die es

Anno Christi.

§. 15.

Die Schicksale der Stadt Mannheim unter Churfürst Carl, Philipp Wilhelm, und Johann Wilhelm, 1685.

DJe *Fata* und Schicksale dieser Stadt, unter Chur-Fürst CARL, Chur-Fürst PHILIPP WILHELM, und Chur-Fürst JOHANN WILHELM, können wir nicht anderst beschreiben, als daß, ob sie gleich bey Absterben Chur-Fürsten CARLS, dem einzigen Printzen Chur-Fürst CARL LUDWIGS, und Letzten seines Stamms, mit vieler Treu ihrem neuen Herrn Chur-Fürst PHILIPP WILHELM, dem ersten aus dem Pfaltz-Neuburgischen Hauß, im Jahr 1685. gleich den 17den Tag nach des ersten Tod, in damahligen gefährlichen Umständen, den Huldigungs-Eyd abgelegt, und sonsten noch in Ansehen, und wieder in zimlichen Aufnahm gestanden; doch unter gedachtem Chur-Fürsten PHILIPP WILHELM, der nicht minder, als die vorherige, ihr ihre Freyheiten von neuem bestättiget, allschon abermahlen solche harte widrige Unfälle außgestanden, daß sie endlich gar in einen Steinhauffen verkehret, und in feindlichen Kriegen im Jahr 1689. zu Aschen verbrennet worden, so, daß sich nach einer zuverläßigen Specification der Schaden den diese Stadt damahlen erlitten, nebst denen Gefällen, so zurück geblieben, vom Jahr 1688. biß 1696. über 26 mahl Hundert und Acht Tausend, Sechs Hundert und 54. Gulden belauffen; ohne die Vestung Friederichsburg, deren Schaden gleichfalls auff Eilff mahl Hundert und Neun Tausend, Sieben Hundert und Vier und Viertzig Gulden geschätzet worden. Und ob zwaren schon Churfürst Johann Willhelm, des Churfürsten Philipp Wilhelms ältester Sohn und Nachfolger, nachdem im Jahr 1697. zu Nyßwick geschloßenem Frieden selbige wieder in vorigen Flor zu bringen gesucht,

wird verbrennt 1689.

1697.

und

und ihre gehabte Freyheiten erneuert, auch allbereits im Jahr 1701. durch den berühmten Holländiſchen Ingenieur Coehorn ihr ihre vorige Stärcke nicht nur, ſondern ein neues Anſehen und Weſen wolte geben laſſen; (b) ſo war doch vielmehr die gleicherfolgte abermahlige ſchädliche Kriegs-Flamme, und Spaniſche Succeſſions Troublen Urſach, daß dieſer Orth deßwegen neue Ungemach erdulten, und ſo das angefangene gäntzlich wieder demoliret und zernichtet werden mußte.

Anno Chriſti.

Wird von neuem angelegt, 1701.

doch wieder demolirt.

§. 16.

Heutige Neue

Reſidentz und Veſtung Mannheim.

Churfürſt Carl Philipp, der Durchleuchtigſte Pfältziſche Friedens-Fürſt, hatte aber ſelbige endlich völlig, und in einer weit beßeren Form wieder hergeſtellt; daß Er ſo der andere Gründer Mannheims worden iſt. Dann, nachdeme Er im Jahr 1720. von Heydelberg dahin Seine beſtändige Reſidentz gelegt, und das alte Mannheim ſamt dem dabey vormahls gegen Mittag erbauten Citadell Friederichsburg in eine Stadt zuſammen ziehen, und nach neuer Arth zu einer Regelmäßigen Veſtung beveſtigen laßen, hatte Er zugleich Mannheims Flor erhoben, und dieſe alte, damahlen ohne Thor und Mauer gantz offene und

Churfürſt Carl Philipp befördert dero Auffnahm,

macht ſie zu einer regulairen Veſtung,

und nimmt daſelbſt ſeine Reſidenz. 1720.

zum

D 2

es ohn Zweiffel dem Autor des Baſeliſchen *Lexici* art. Mannheim; ſo ſchlechthin nachgeſchrieben.

(b) conf. Latomi *Relat. Hiſt. Vern. A. 1701. pag. 77.*

(c) Wenig-

Anno Christi.

zum gröſten Theil Häuſſer und Menſchen leere Stadt (c) in ſolches Auffnahm gebracht, daß ſie jetzo eine der anſehnlichſten Veſtungen des Rheinſtroms, ja die Schönheit der Städten, Zierde und Ruhm der Pfaltz kan genennet werden.

§. 17.

Zuſtand Mannheims unter Carl Theodor,

DEr Durchleuchtigſte heutige Chur-Fürſt CARL THEODOR, Deßen kluge und weiße Regierung der Groſe GOTT ferner ſeegnen wolle, gibt Ihr aber auch alsdann erſt den völligen Glantz, wann Er den Innwohnern Seinen Schutz, ſie hingegen Ihme die ſchuldige Unterwerffung, Treu und Gehorſam zuſagen, und ſo damit den Ruhm derſelben nicht nur erneuern, ſondern damit vergröſſern, daß diß den Geſchichtſchreibern Anlaß gibt, in die Jahrbücher ſolche neue Begebenheit einzutragen; und ſo daraus zu erkennen ſeye, daß, ob dieſe alte Pfältziſche Stadt, gleich vielmahl darnieder geworffen worden, doch nicht untergegangen ſeye, wie ihr dieſes Symbolum ſchon von anderen beſonders zugeeignet worden, (d) noch was doch groſe Reiche erfahren müßen, gar zunichte worden; ſondern daß ſie vielmehr biß jetzo in gröſter Blüthe auffrecht ſtehe, und ſo ihr auch mit der beſtändigen Dauer, ein beſtändigwährender Ruhm verbleibe, und zuzulegen ſeye.

Stehet in vollkommenem Flor.

§. 18. Die-

(c) Wenigſtens auff derjenigen Seite, wo vormals die Veſtung Friedrichsburg geſtanden, und damahlen nur der Sand genennet worden, war nichts dann etliche Paraquen zu ſehen, auch überhaupt die gantze Stadt ohne Thor und Mauer.

(d) vid. Mieg. d. l.

§. 18.

Anno Christi.

Jeſen ihren Ruhm deß Alters zu vergewißern, wollen wir ihre Alterthümer, davon uns die Gelegenheit ihrer Fürſten ein wenig abgeführet, annoch mit kurtzem berühren; um auffdaß, das, was wir geſagt, weiter beſtättiget werde.

Mannheims Alter wird weiter erwieſen.

§. 19

In ſonderbahr Merckmahl aber ihres der Stadt Mannheim Alter iſt, daß nicht nur, wie wir oben angeführet, hier verſchiedene alte Römiſche Monumenten gefunden; ſondern auch unterſchiedene alte Gebeine in neuern Zeiten aus der Erden gegraben werden. Eines großen Polyhiſtors und berühmten Gelehrten Worte lauten hievon alſo: „ Zu Mannheim am alten Ufer des Neckars werden unterſchiedliche Gebeine außgegraben, ſonderlich Zähne, die an dem obern und niederen Kinnbacken noch veſte ſtehen, von unterſchiedlichen Figuren: bißweilen wie Spitz-Zähne, bißweilen wie Back-Zähne. Sie haben eben ſo eine *Subſtanz*, als das ſogenannte Einhorn, ſind inwendig ſchön weiß und ſtreiffigt, außwendig theils dunckelbraun, theils ſchwartzgelb, aber ſo ſchwer, daß ein ſo einiger Zahn mehr dann ein halb Pfund wieget, der gantze Backen aber 10. und mehr Pfund, welcher faſt mit Runtzelen und Haut überzogen iſt, nicht

Daſelbſt werden verſchiedene ſogenannte alte Rieſen-Gebeine außgegraben.

Anno Christi.

anders als bey unvernünfftigen Thieren. Der *Author* saget, daß die gemeine Leuthe glauben, es wären Beine von Elephanten, die schon von *Julii Cæsaris* Zeiten daselbst geblieben. Aber er hält dieses Vorgeben für eine Fabel, und glaubet vielmehr, daß es keine Gebeine, die etwa in Stein verwandelt worden sind; sondern wie das Einhorn und Bolus, ein fetter und leimichter Uberschuß der Erden, welcher von der spielenden Natur also außgearbeitet worden: Gleichwie man auch an anderen Orten findet, als in der Baumanns Höhle bey Ilbingeroda, von welcher man doch fürgebe, daß sie von den Zeiten der Sündfluth übrig seyen, darinn nach Uberschwemmung der Erden, Menschen und Thiere sich verkrochen und zu Stein worden. (e) „ Daß aber diese Gebeine und Zähne weder Elephanten Zähne, noch auch solche ein leimichter Uberschuß der spielenden Erden in Form der Zähne seyen; sondern von etwa den alten Teutschen sogenannten Rießen-Gebeine, scheinet einiger maßen glaublich zu machen das, was man anderwerths hievon lieset, und wir zu mehrerer Erleutherung der angeführten Stelle jetzo weiter berichten wollen.

§. 20. Von

(e) Tenzel in den Monathlichen Unterred. de Anno 1689. pag. 616. & 617. Deßen eigene Worte wir bißhero angeführet.

(f) vid.

Annò Chriſti.

§. 20.

Von den alten Rießen und Rießen-Gebeinen.

Rieſen vor der Sündfluth.

DJe Heilige Schrifft gibt uns klar zuerkennen, daß allbereits vor der Sündfluth nicht nur Mächtige und Gewaltige; ſondern auch darunter Große und Starcke Menſchen, die wir wegen ihrer außerordentlichen Größe, Rießen zu nennen pflegen, auf Erden gelebt. Dann, daß dieſes der Sinn Moyſes in Beſchreibung der Sündfluth ſeye, (f) ſind viele der bewährteſten Außleger Göttlicher Schrifften eins; und gar die Heydniſche Völcker haben davon einige Erkanntnuß gehabt; obgleich ſolche durch ihren verkehrten Begriff verdunckelt, von ihren Poëten darauff zur Fabel gemacht worden, wie ſo davon Ovidius unter andern ſchreibt: (g)

Affectaſſe ferunt regnum cœleſte Gigantes.

§. 21.

Nach der Sündfluth.

WAnn alſo ſchon andere der Meinung, daß hierunter nicht ſowohl natürliche große Menſchen oder Rießen; ſondern vielmehr unter einem verdeckten Sinn der Hochmuth der Menſchen verſtanden und beſchrieben werde; ſo müßen ſich doch dieſe mit daher überweißen laßen, daß noch nach der Sündfluth ſolcher außerordentlicher großer Menſchen oder Rießen gedacht werde. Dann ſo wird unter ande-

(f) vid. Genes. *cap. 6. verſ. 4.*

(g) vid. Ovidius *Metamorphos. lib. 1. verſ. 151. & 152.*

(h) vid.

Anno Chriſti.

anderen in eben den Bibliſchen Geſchichten des großen Goliaths gedacht; der über 13. Schuhe lange geweſen, und ſeine ungeheure poſitur iſt ſonſten aus ſeiner Beſchreibung abzunehmen, wann es von ihm heiſt: Der Philiſter ein Rieße, mit Nahmen Goliath, von Gath, ſechs Ellen und einer Hand breit hoch; und er hat einen ehernen Helm auf ſeinem Haupt, und ein ſchuppicht Pantzer an, und das Gewicht ſeines Pantzers war fünff tauſend Seckel Ertzes, und hatte eherne Bein-Harniſche an ſeinen Schenckeln, und ein ehernen Schild auf ſeinen Schultern; und der Schafft ſeines Spießes war wie ein Weberbaum, und das Eißen ſeines Spießes hatte ſechs hundert Seckel Eißens. (h)

§. 22.

Andere große Menſchen oder ſogenannte Rießen auß

NOch diß iſt nicht das eintzige *Exempel*, ſo etwa bey vielen ungleich verſtanden oder ſonſten außgelegt werden möchte; auch die Profan-Geſchich-

(h) vid. 1. Buch Sam. Cap. 17. verſ. 4. 5. 6. 7. ſecundum vulgatam. 1. Regum cap. 17 So geſchiehet auch noch anderwerths in der H. Schrifft von den Rießen hin und wieder außdruckliche Meldung, ſiehe 4. Buch Moſ. Cap. 13. verſ. 34. und 5. Buch Moſ. Cap. 2. verſ 11. 20. und 21. Von dem Og, König zu Baſan, heiſt es im 5. B. Moſis C. 3. verſ. 11. Er war noch übrig von den Rießen, ſiehe, ſein eiſernes Bette iſt allhier zu Rabbath, der Kinder Ammon, Neun Ellen lang und Vier Ellen breit, nach eines Mannes Ellenbogen.

(i) Jo-

Anno Christi.

Geschichten thun vielmahl von dergleichen Rießen oder grossen Menschen Meldung, und ist hievon bey dem Jüdischen Geschichtschreiber Josepho ein klares Zeugnuß zu finden. (i) Besonders in unserm Teutschland ist noch zu Regenspurg Dollingers Kampff mit einem alten Hungarn, oder wie andere schreiben Hunnen, der zehen Werckschuh lang gewesen, bekandt; darinnen Dollinger diesen ungeheuren Riesen im Jahr 930. erlegte, wie die Geschichte davon in Stein gehauen, als eine merckwürdige Antiquitæt daselbst gezeiget wird. (k) Viele andere Aeltere, die etwa weniger Glauben finden, damit wir keine weitere Ausschweiffungen machen, nicht zu berühren; so lieset man von dergleichen ungemeinen grossen Menschen noch in neueren Zeiten. Dann so schreibet Happel von einem sogenannten **Englischen Goliath**, der an König VVilliams Hof war, daß er so groß gewesen, daß wann der Königliche Leich-Wagen stille stunde, er mit den Armen oben auf die Decke desselben sich zu lehnen pflegte. (l) Und eine andere gewisse Geschichte thut deßhalben von einem sogenannten **Teutschen Rießen**, der sich vor kurtzem noch ums Geld sehen lassen, Meldung: (m) So sind auch jetzo noch in Schonen, Gothland und Schweden gantz ungeheure große **Gräber**, welche von einem berühmten Medico, Nahmens Major, (n) und aus dem-

den Profan-Geschichten alter und neuer Zeit.

(i) Josephus *in antiquit. Judaic. lib. 5. cap. 2. §. 3.*

(k) Zeiler *in Topograph. Bavariæ. art.* Regenspurg. *pag. 81.*

(l) Happel. im Brittannischen Glücks-Wechsel. 2. theil. pag. 253. biß pag. 255.

(m) Faßmann im Leben Friderici Willhelmi, Königs in Preußen, cap. 16. pag. 724. 725.

(n) Joh. Dan. Major. im bevölckerten Cimbrien, cap. 26. 27. ꝛc.

(o) Tenzel

Anno Chriſti. ſelben von dem vormahligen Sächſiſchen Hiſtorico Tenzel (o) weitläufftig beſchrieben werden, zu ſehen, welche darum die Rießen-Gräber genennet werden, weilen die Einwohner glauben, daß darinn die groſſe Rieſen der alten Cimbrier begraben ſeyen. Es finden ſich auch würcklich in denen darinn befindlichen Urnis offtermahls Beiner, und andere Merckmahlen, die nichts anders zu erkennen geben, als daß darein ungemeine große Menſchen müßen begraben worden ſeyn. (p)

§. 23.

Noch ſonſtige Rieſen-Gebeine,

Dieſes und dergleichen kanntbahre Zeugnüße gaben nun auch andern Urſach zu glauben, da öffters ungemeine große Gebeine in Teutſchland aus der Erden gegraben werden, daß ſolches Gebeine von Rießen, oder ſogenannte Rießen-Gebeine ſeyen; wie dann ebengedachter Doctor Major einen ſolchen Rießen Knochen, der zu Zeiten Friderici III. Königs in Dännemarck gefunden worden, præſentiret, und mit demſelben abmißet, daß der Rieße bey nahe 8. Ellen, und alſo weit länger als Goliath geweſen ſeyn müße. (q)

§. 24.

Von Feudenheim bey Mannheim.

beſonders in der Pfaltz zu Feudenheim.

Eben dergleichen Rießen Gebeine werden auch bey uns in der Pfaltz außgegraben, und ſind deren hin und wieder zuſehen, wie ſo beſonders

(o) Tenzel. Monathl. Unterred. de Ao. 1695. pag. 941. &c.

(p) Major. cit. loc. cap. 36. & Tenzel d. l. pag 948.

(q) D. Major, cit. loc. pag. 38. Tenzel. d. l. pag. 948.

ſonders abangezogener Autor meldet: daß zu Feudenheim einem Pfältziſchen Orth, nahe bey Mannheim, etliche dergleichen Rieſen-Gebeine ohnlängſt noch aufbewahret, und gewieſen worden. (r) Anno Chriſti.

§. 25.

Von Bobenhauſen.

SO habe ich ſelbſten, ſo viel mich erinnere, zu Bobenhaußen, einem Hanauiſchen Ort, hinter Darmſtadt, dergleichen Rieſen-Knochen, wie die Einwohner vorgeben, unter dem Rathhaus an einer Ketten angehenckt, geſehen. Rieſen-Gebein zu Bobenhauſen.

Von Bobſtadt.

UNd desgleichen ein anderes eben dergleichen Rieſen-Gebein an einer Kette in der Reformirten Kirchen zu Bobſtadt, einem Churpfältziſchen Ort, im Ober-Amt Borberg, als eine ſeltene Antiquitæt verwahret gefunden. Rieſen-Gebein zu Bobſtadt.

§. 26.

WAs ich nun gleich ſchon nicht die närriſche Träume, und lächerliche Fabeln der Einwohner, die ſie dabey zu erzehlen pflegen, auch damit billige, weniger glauben und bewähren will; als wann es z. E. als eine alte Tradition heiſſet: Es ſeye einsmahls die Tochter des Rieſen, der ſich im Ort was davon zu halten.

(r) Tanael. Monathl. Unterred. 1689. pag. 617.

Anno Christi.

auffgehalten, außgegangen, und habe auff dem Weeg etliche Bauren mit Heuwägen, davor 4. biß 6. Pferde gespannet gewesen, angetroffen, selbige aber auffgefangen, und alle zusamt in ihren Schurtz genommen, so damit zum Vatter gelauffen, und ihme, mit Vermelden, sie habe hier einen Hauffen junger Vögelger, den Schurtz, darinn die Menschen nnd Pferde befindlich gewesen, ausgeleeret; so groß und starck seye der Ries und seine Familie gewesen. dergleichen alberes Zeug eher vor Kinder, als gescheide Leute gehöret; so können doch an sich in dergleichen Orthen vormahls gar wohl große und starcke Menschen, die von außerordentlicher Größe gewesen, sich befunden haben. Dann die obgleich so offenbahre Unwahrheit und erdichtete Fabelen, machen nicht ebenfort auch die Hauptsach falsch und unwahr; sie geben vielmehr Muthmaßung zu einer dergleichen wahren Geschichte, die durch erdichtete Mährlein und Fabeln, nur verdunckelt, nicht aber gäntzlich zu nichte worden. (s)

§. 27.

Die Meynung verschiedener Gelehrten.

Ob daher auch schon einige, worunter Theodorus Ryckius (t) behaupten, daß es zu keiner Zeit so vermeintliche Rießen gegeben, sondern die Menschen niemahls länger, als sechs biß sieben

(s) supra §. 6. not. lit. V. & §. 20.

(t) Ryckius *in orat. de Gigantibus* apud Tenzel. in den Monathl. Unterred. de Ao. 1689. pag. 617.

(u) Kircherus

ben Schuhe geweſen, alſo daß alles, was man im Gegentheil vorgebe, entweder unter die Fabelen zu zehlen, oder nur verblümter weiße, wie die Geſchichte vom Phynx zuverſtehen; der berühmte und gelehrte Mathematicus Athanaſius Kircherus (u) auch der Meinung, daß dieſe und dergleichen aus der Erden gegrabene vorgebliche Rießen-Gebein keine wahrhaffte Rießen Knochen; ſo ſind doch in neuern und unſeren Zeiten noch Proben vorhanden, die leicht beweißen und bezeugen können, daß in der Welt, Menſchen von ungemeiner und außerordentlicher Größe, gefunden werden, (v) warum ſoll es dann nun nicht auch vormahls ſchon Rieſen gegeben haben; doch halte billich dabey den Unterſcheid zu machen, daß man nicht vermeine, ob ſeyen die Rießen in ſolcher Menge, wie die Heuſchrecken anzutreffen geweſen. Anno Chriſti.

§. 28.

Von alten Rießen-Zähnen.

Alte Rieſen-Zähne.

IM aber hier noch etwas näher von denen in der Pfaltz vormahls unter denen Teutſchen Allemannen oder Francken befindlichen Rieſen zu melden, ſo haben wir ſchon oben geſagt, daß neben denen Knochen und Gebeinen auch vielmahls ſogenannte Rießen Zähne gefunden würden (vv). Eben ein dergleichen Rießen-Zahn, und eigentlich ein Backenzahn iſt auch ohnlängſt zu obgedachtem Bobſtadt, wo von langen Zeiten her, die ſo benannte Rießen-Rippe

(u) Kircherus è S. J. *in Mundo ſubterraneo. lib. 3.*
(v) oben, §. 22.
(vv) oben, §. 19.

Anno Christi.

deren wird einer zu Bobstadt gefunden.

außverwahret wird, (x) und zwaren im Jahr 1733. gefunden worden. Dann als eben damahlen ein daſelbſt eingeſeßener Einwohner ein Hauß zu bauen anfieng, fande man bey Raumung und Grabung eine gantze große Hirnſchale, nebſt dem Kinnbacken, darinnen dieſer Zahn geſtanden, wobey mir verſichert worden, daß die Hirnſchale ſo verweeſen und mürb geweſen, daß ſelbige bey Heraußgrabung ſogleich in viele Stücke zerfallen. Weilen mir nun eben dieſer Zahn, an deme ich etwas außerordentliches gefunden, zu Handen kommen, mir die Sache auch ſo, wie ſie hier erzehlet, nachmahlen verſichert worden, hat mich die curioſität verleithet, den Zahn auffzuheben, und habe ſo forth bey dieſer Gelegenheit hievon dem curioſen Leſer eine genauere Beſchreibung geben wollen.

§. 29.

Was von dergleichen Rieſenzähn zu halten.

Es ſind zwar gar viele, die, wie ſie die gantze Geſchichte der Rießen; (y) ſo auch dergleichen Rieſen-Zähne verwerffen, und davor halten, daß es entweder Zähne von Pferden, oder aber von Elephanten, oder aber ſonſten Steine, die durch den Schlam der Erden in derſelben in dergleichen Form gewachſen; (z) wie dann nach Thomæ Bartholini Bericht öffters dergleichen Zähne, ſonderlich wann es Backenzähne, vor Rießen-Zähne fälſchlich außgegeben worden. (a) Und ein anderer Gelehrter ſchreibt: Ich billige vielmehr

(x) oben, §. 25.
(y) oben, § 27.
(z) oben, §. 19.
(a) Thomas Bartholin, *hiſtor. anatom. cent. 1. hiſt. 98. pag. 158.* edit. Haffniæ 1654. in 8. ſagt: *Ludovicus Vives dentem mole-*

Anno Chriſti.

mehr des *Mellens* Meinung, daß es Zähne der Pferden ſind, die man ſonſt vor Rießen-Zähne außgibt. Dann die Alte haben der Verſtorbenen Pferde auch verbrannt: wie aber die Zähne nicht verbrennen; alſo haben ſie ſolche auch mit in die *Urnas* gelegt. Uber diß hat Herr *Mellen* im Kinnbacken eines Pferds eben ſo einen Zahn gefunden, wie der von Ihm abgebildete Rießen-Zahn ſeyn ſolte. (*b*) Allein doch andere, auch die erfahrenſte Männer, worunter ſelbſt obiger Bartholinus, ein ſehr berühmter Medicus, erkennen dergleichen Zähne, und halten ſie vor richtige Rieſen-Zähne; beſonders wann ſie nicht leicht eines andern Thieres Zahn gleich kommen. (c) Daß alſo alsdann wohl ein ſolcher Zahn vor eines Rießen Zahn zu achten, wenn er keine Gleichheit mit eines Thieres Zahn hat; wie dann auch eben dergleichen Rießen-Zähne noch anderwerths aufbewahret zu ſehen, und ſoll ein ſolcher Rießen-Zahn und in ſpecie des alten Cimbrier-

oder

---

rem pugno majorem deſcribit. Vidi hujus nominis quamplurimos, ſed partim equinos, partim bubulos, partim arte efficios &c.

[b] Tenzel in den Monathlichen Unterredungen, de Ao. 1689. pag. 618.

(c) Thomas Bartholin. *cit. loc. pag. 159.* ſchreibt alſo: *Oſſium autem particulæ hinc inde productæ certius nobis de gigantibus præbent indicium, ſiquidem nec alterius animalis eſſe poſſunt, nec in terra temporum diuturnitate aucta credamus.* beſſer unten: *Certius argumentum dentes camni erunt, qui cum mandibulæ parte in Cimbria noſtra fuere effoſi Anno Seculi ſuperioris 1501. in oppido Blanderop, quum fundamenta turris jacerentur. &c. Unicus dens camini in Muſeo Wormiano adhuc ſupereſt.*

(d) Als

Anno Christi. oder teutschen Königs Teutobochi, deßen verschieden in denen Geschichten gedacht wird, (d) sein Zahn annoch heut zu Tag in der Zürcher Bibliothec gezeiget werden. (e) Wie weit aber nun unser zu Bobstadt gefundener Zahn eines Thieres oder Rießen Zahn gleich seye, wird aus deßen Beschreibung deutlich zu erkennen

Der Bobstatter Riesen Zahn wird beschrieben, seyn.

§. 30.

deßen Größe, Was demnach diesen unsern Zahn betrifft, so ist er eines starcken Daumens dicke; die Breite ist von 1½ Daumen, 3½ Daumen aber

Schwere, ist er lange; Er wiegt 4. Loth; und also ein halb viertel Pfund. Wann dieses nun eines Menschen Zahn seyn solte, würde die ungeheure Größe des Menschen leicht hieraus abzunehmen seyn. Der Zahn aber hat dabey

Figur, eine besondere Gestalt, und der außere oder vordere Theil gegen die Lefftzen und Backen formiret gleichsam drey Nippen, deren die mittlere die gröste fast eines Federkeils dicke; dergleichen auch inwendig, wo die Zähne gegen dem Halß sich wenden, zu sehen. Die Farbe

Farbe, ist braunlicht, so ihme die Verweeßung, da er lange

Materie. Jahre in der Erde gelegen, verursacht; doch so, daß dabey die beinerne Arth der Zähne annoch deutlich an ihme wahrzunehmen und zu erkennen. Und ob er schon am untern Theil der Wurtzel sehr mürb; so scheinet doch oben noch die Härte und das weiße der Zähnen auch an unterschiedenen Enden heraus; mithin ist deßen

(d) Als bey Floro *hist. Rom. lib. 3. cap. 3.* und Eutropius *in hist. Rom. lib. 5. cap. 1.* nennet Ihn Teutobodum, der Griechische Metaphrastes aber Τευτόβολον oder Teutobolum.

(e) vide Johan. Baptist. Otto *in not. ad Josephi antiquit. Judaicas lib. 5. cap. 2. §. 3. lit. a.*

ſen materie weder leimicht, noch ſteinigt, noch erdig, wie man ſonſt von dergleichen in der Erde gewachſenen Zähnen vorgeben will. Anno Chriſti.

§. 31.

Diejenige, ſo die *curioſa naturæ* beſchreiben, mögen im übrigen beſſer davon urtheilen; zu unſerm Zweck iſt genug, daß in dieſer Form und Geſtalt es faſt ohnmöglich, daß es ein Zahn eines Pferds oder eines Ochſens, weniger eines andern einheimiſchen Thiers ſeye, da ſich deſſen Gröſſe leicht aus dieſem Zahn dahin beurtheilen läſſet, daß der Cörper ſelbſt von ſolcher ungemeiner groſſer Geſtalt, als hieſiger Landen, weder Menſchen noch Thiere geſehen werden, geweſen ſeyn müſſe. Dann unter allen Thieren, die bey uns, iſt wohl keines gröſſer als die Pferd und Ochſen, und doch ein Ochſen-Zahn kommt dieſem unſerem Zahn an der Gröſſe kaum etwas über die Helffte bey. Zwar die Form unſers Zahns iſt auch nicht mit eines Menſchen Zahn zu vergleichen. Dann es zeiget ſich ſonderlich auf dem Gebiß die Merckmahlen, daß es ein Zahn mehr eines Thiers als Menſchen, weilen durch viele ſcharffe Zacken, dergleichen die Ochſen-Zähne, das Futter zu widerkauen, haben, er von eines Menſchen Zahn unterſchieden; allein, da uns die Gröſſe und Dicke des Zahns gleich überweiſet, daß ſolcher ohnmöglich ein dergleichen Ochſen-Zahn ſeyn könne, ſo könnte man den Einwurff dahin beantworten, daß ſo lange die Muthmaßung von den großen Rieſen noch nicht gäntzlich gehoben, dieſer und dergleichen Zähne auch nach Art des groſſen Menſchen oder Rieſen müſſe beſchaffen geweſen ſeyn, und alſo mit einem ordinären Menſchen- Das Urtheil wird andern überlaſſen.

Anno Christi. Zahn nicht könne verglichen noch der Form nach in Gleichheit gestellet werden.

§. 32.

Scheinet einigermaßen eines Menschen Zahn zu seyn, und obschon zweifelhafft;

DA wir demnach immer noch gute Gründe vor die Rießen-Zähne übrig haben, können wir dabey muthmaßen, daß auch unser Zahn sehr wahrscheinlich der Zahn eines alten Teutschen Rießen, oder Francken, der in dieser Gegend seine Wohnung gehabt, seye. Dann da überhaupt der einhellige Bericht der Geschicht-Schreiber, daß unsere alte Teutsche, grosse, starcke und robuste Leute gewesen; so mag sich auch leicht unter der Menge dieser alten Teutschen zuweilen ein extraordinairer grosser Kriegsmann gefunden haben.

§. 33.

Ist doch ein Beweiß, daß vor vielen Seculis die Gegend durch besondere Völcker bewohnt worden,

ES seye aber aus allem dem bisher angeführten gültig und wahr, was da wolle; so fället zuletzt alles doch dahin aus, daß vor vielen Seculis diese unsere Gegend mit starcken Völckern müsse bepflantzet gewesen seyn. Dann sind es keine Menschen- oder Riesen-Zähne, so sind es doch ausserordentliche Thiers-Zähne, und es seyen auch diese Zähne gleich Zähne von Elephanten; so gibt diß doch einen Beweiß, daß ehemahlen starcke Völcker hier ihren Sitz müßen gehabt, und die Lande schon bewohnet haben, die aus den entferntesten Landen fremde Thiere mit sich gebracht. (f) Daß solchemnach aus dergleichen aus dem grauen Alterthum übrigen Gebeinen curiose Anmerckungen gemacht, und damit bewähret werden kan, was

(f) conf. Lazium *de migratione gentium.*

was von andern widerſprochen, und von den alten Einwohnern in Zweiffel gezogen werden wollte: Und ſind demnach dieſe, wie andere Monumenta, billig zu ſchätzen, und zu verwahren, wie daher in vielen Orten dergleichen ausgegrabene vorgebliche Rieſen-Gebeine, als beſondere Antiquitæten aufbehalten werden, davon wir ſo von einigen Orten ſchon Oben Exempel und Proben angeführet haben, dahero auch wohl Fremde, deren, als ſonderbahrer Merckwürdigkeiten, gedencken. (*)

Anno Chriſti.

und übrige Nutzen der gleichen Zähne und Gebein.

§. 34.

Es bleibt alſo veſt und richtig, daß unſere Pfaltz ſchon vor vielen hundert, ja tauſend Jahren zu allen Orthen und Enden mit großen Völckern bepflantzet; und ſo ein Sitz und Auffenthalt ſtarcker Männer, tapfferer Helden; und mächtiger Herren geweſen.

ſind auch ein Beweiß, daß die Pfaltz von allen Zeiten her ein ſtarck bevölckertes Land.

§. 35.

Wir nun auch vormahls ſchon das alte Mannheim, wie wir oben erachtet, eines dergleichen alten Teutſchen Helden Nahmens Manni ſein Heimat, oder die Wohnung deßelben, und ſo ein Helden-Hauß geweſen; darinnen nachmahls viele Pfältziſche Helden, deren Zahl ſo groß, daß große Geſchicht-Bücher davon könten verfertiget werden, und in ſolchem Ruhm, daß fremde Fürſten in außwertigen Landen ſich eine beſondere Ehre gemacht,

Schluß.

(*) Miſſon *Voyage part. 1. let. 8. pag. 61.* da er von dergleichen Rieſenknochen, ſo vormahls zu Wormbs verwahret worden, gemeldet; nennet ſie daher: *Pièces curieuſes & vénérables.*

Anno Chriſti.

macht, auch nur derſelben Rüſtzeug zu verehren, und durch dieſes auch ihr eigen Andencken mit zu verewigen, daß ſie mit ſolchen ihre außgerüſtete Helden-Cammer außgezieret, und herrlicher gemacht, (g) gleichen Sitz gehabt, daß dieſer Ort noch in ſpäthen Zeiten des Pfältziſchen Helden-Geſchlechts eigene Wohnung worden; So iſt von jedem treuen Unterthanen zu wünſchen, daß ſelbiger das Glück und Ehre genieſſe, von dieſen ewig beherrſchet zu werden; Beſonders aber Unſers Durchleuchtigſten Gnädigſten Landes-Fürſten und Deſſen Durchleuchtigſten Frau Gemahlin Hochfürſtlicher Stamm darinn neu aufgehen, blühen, und daraus eine Menge geſeegneter Erben erwachſen, und durch Deren Glantz, gleich die Sonne am Firmament des Himmels ſcheinet, und die Erde erleuchtet, ſo auch unſere Pfaltz, und mit derſelben die fürnehmſte der Städten leuchten, prangen, und herrlich ſeyn möge, biß an der Welt

E K D E.

(g) So ſiehet man in der Oeſterreichiſchen Helden Rüſt-Cammer zu Ombras unter anderen Friderici I. des Siegreichen Chur-Fürſten zu Pfaltz; ferner Pfaltzgraffen Johann Caſimirs und anderer Pfältziſcher Helden Rüſtung und Waffen, die ſie getragen und geführet, auffgeſtellt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN